

[1] ^a-Formula Homagii.¹

Item ² der beambten pflicht des landt-vogts instruction vor den herrn Harpprecht ³ zur apprehension⁴ der graffschafft Vaduz, nebst der vollmacht. De dato 25. Junii 1718.^{---a}

Formula Homagii.

Ihr werdet geloben und schwöhren, dem durchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn Anton Florian etc., alß regierenden fürsten des hauses Liechtenstein⁵, sodann nach deßen todtlichen ableyben deßen jedesmahlig^b erstgebohrnen sohn und nachfolger, alß fürsten und regierer des hauses Liechtenstein, vor euren jetzigen und künfftigen regierenden landesfürsten auffzunehmen, zu erkennen, zu ehren und zu halltten, demselben getreu, gehorsamb und gewärtig zu seyn. Auch nach deßelben alß eures einigen natürlichen erbherrns und landesfürsten gebotten und verbotten, euch zue richten, zu schiken und zu halltten, ihero durchlaucht dero regiments erben und nachkommen bestes zu befördern und schaden zu waren. Auch in keinem raht zu seyn, darinn wider hochgemelltt ihero fürstlichen durchlaucht dero regimentts erben und nachkommen gehandelt, gerahten oder gethan werden möchte, oder könntte. Sondern vilmehr euch in allem alß gehorsamen underthanen gebührt und wohl anstehet, jeederzeit zu erzaigen und zue verhalltten. So wahr, etc. etc.

Formula der beambten pflichtt des landvogts.

Ihr werdet geloben und schwöhren einen leyblichen ayd zu Gott dem allmächtigen. Nachdeme von dem durchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn Anthon Florian etc. als regierenden fürsten des hauses Liechtenstein, ihr zu einem landvogt, dieser seiner hochfürstlichen durchlaucht nunmehr zustehenden, des Heyligen Römischen Reichs⁶ graffschafft Vaduz und deroselben incorporirten herrschafft Schellenberg gnädigst auff- und angenommen worden. Hohermelltt seiner hochfürstlich durchlaucht, [2] dero erben und regimentts nachkommen getreu, hold und gewarttig zu seyn, deroselben schaden besten fleysse zu warnen und zu wenden, dero nutzen und frommen herenttgegen nach möglichkeitt zu befördern. In sonderheitt aber auff die der graff- und herrschafft zustehende hoheiten, regalien, rechtten, gerechtikeitten, gräntzen, forst, wildbann, zölle, gelaitt, hohe und nidere obrigkeitten, auch alles andere der landesfürstlichen herrschafft von rechts und gewonheitts weegen zustehende iura⁷ jeederzeit fleyslige aufsicht zue tragen. Davon weeder selbst ettwas enttwenden, noch gestatten, daß von jemand anders dergleichen geschehe, und dardurch denen landesfürstlichen hohen iuribus in ettwas eingegriffen oder zu nahe getretten werden, sondern alles solches viel mehr eures besten fleyses zu verhindern. In dem übrigen aber

¹ Huldigungsformel.

² Auch.

³ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christoph*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) ... [et al.], *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Zürich 2013, S. 334–335.

⁴ Erfassung.

⁵ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

⁶ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁷ Rechte.

auch allen und jeden ^c von gnädigster herrschafft euch zukommenden instruction und befehlen jederzeit gehorsambste parition⁸ zu laysten, dero ordnungen bestens suchen zu manuteniren⁹ und zu exequiren¹⁰, und daß solches auch von euren mittbeamtten und subordinirten bedientten geschehe, und jeder derselben seinem dienst mitt aller treu und eyffer abwartte, fleyßig zu besorgen. Nicht weniger^c dieser graffschafft underthanen und zugewandten, auch wer sonst vor euch und dem Oberamtt etwas zu thun, ein gleicher und gerechter richtter zu seyn, und recht zu sprechen, dem armen wie dem reychen, ohne ansehen einiger persohn, und das nicht underlassen, weeder umb geltt, guht, gaben, freundschaft, feynschaft, oder andere verbottene neben-absichtten, die underthanen auch und alle andere vor dem Oberamtt zu thun habende parthein über die gebühr nicht zu beschwähren. Vil weniger von jemand, ausser denen gewöhnlichen canzley-sporteln¹¹ einige ohnerlaubtte geschenk anzunehmen, sondern euch vilmehr in allem also zue verhalltten, wie es einem ehrlichen mann wohl zusteht, und ihr es jeederzeyt vor Gott dem allmächtigen und gnädigster herrschafft getrauet zue verantwortten, alles getreulich und ohne gefährde. [3]

^dInstruction

Welche unser zu apprehension¹² der graffschafft Vaduz in das Reych absendender hoffraht und cassa-director und lieber, getreuer Stephan Christoph Harpprecht zu beobachten haben wirtt.^d

1.

Hatt er allhier in Wien allerforderist die allergnädigste kayserliche approbation¹³ zur expedition¹⁴ zu bringen, die taxa zu bezahlen, des fürst Joseph Wenzels¹⁵ vollmacht anzuschaffen, ^c und die in unserer canzley ettwā befindliche, dises negotium¹⁶ betreffende acta zu seinen handen zue nemmen^c.

2.

Weylen dem gewissen verlautt nach, von dem lezten prodigalen¹⁷ graffen von Vaduz¹⁸, nachdem ihm die administratio bonorum¹⁹ allberaitt von kayserlicher mayestät genommen gewesen, von annoch post annum²⁰ 1699 ^fvile schöne gühter stück^f veralieniret²¹ worden, da doch diese graffschafft an das haus Liechtenstein, wie solche die graffen von Hohenembs anno 1699, den 22. Januarii beseßen, verkauffet. Wir demenach derentwegen ohnlangstens, bey dem kayserlichen Reychshoffraht²² umb ein mandatum de restituendo et parendo præstandoque debito obsequio et

⁸ Gehorsam.

⁹ (rechtlich) schützen.

¹⁰ folgen.

¹¹ Sporteln: Entgelte für Amtshandlungen.

¹² Erfassung.

¹³ Genehmigung.

¹⁴ Ausführung.

¹⁵ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte als 4. Fürst von 1712 bis 1718 und von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* (ADB) 18 (1883), S. 623–625; WILHELM, *Tafel 7*; WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon*, Bd. 15, S. 156–163 und Stammtafel II.

¹⁶ Geschäft.

¹⁷ verschwenderischen.

¹⁸ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (7. März 1653–12. August 1730, Wien) regierte zwischen 1686 und 1712 in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; WURZBACH, *Biographisches Lexikon*, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.

¹⁹ „administratio bonorum“: Güterverwalter.

²⁰ „post annum“: nach dem Jahr.

²¹ verkauft.

²² Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern

homagio ad subditos²³, damit diese corpora²⁴ sogleich mitt der possession-nemmung inquirirt²⁵ und respective vindiciret²⁶ werden können ^{g-}einzukommen gemäßigt worden. Als hatt er auch diese expedition bestmöglichst zu sollicitiren und suchen zur hand zu bringen, wie ingleichen⁻⁸ [4]

3.

^{h-}Allen fleyßes sich dahin zu bearbeiten^{-h}, damit diejenige acta und documenta, so weegen diser gühter bey der Reichshoffrahts registratur sowohlen, als in manibus tutorum²⁷ befindlich, in zeytten respective abgefordert und perlustrirt²⁸. Mitthin von ihme eine vorläuffige information von der ganzen graffschafft daraus acquirirt²⁹, er ⁱ⁻also in den stand gesezet werde⁻ⁱ, bey seiner hinaußkunfft in loco³⁰ umb so viel desto beßere nachricht von allem einzuziehen, auch jedermann so sich anmeldet, gebührende reed und antwort geben zu können.

4.

Insonderheitt aber seyn die zwischen beeden gemeynden zu Ober- und Under-Triesen, ratione pascnorum³¹, in secunda instantia³² gewechseltte und von der vormundschaft schon viele jahr, zue der armen underthanen grösten nachtheyl ohnerörtert ge- [5] lassene acta fleyßig zu durchleesen uns ohnverlängt daraus underthänigstⁱ zu referiren, und wo möglich eine definitiva abzufassen. ^{k-}Solche aber jeedoch bey seiner hinauffkunfft nicht alsogleich zu publiciren, sondern vor allem dahin zu trachten, damit die streyttende^{-k} parthein bestmöglichst in der gühte außeinandergesetzt und beede theyl zufrieden gestellet werden möchten. Da aber die von uns hierunder anwendende guhts nichts verfangen wolltte, kan leztlich die sentenz gleichwohlen publiciret werden.

5.

Wann diese præparatoria³³ also gemachet, so hatt er, unser hoffraht, sich neben dem renttmeyster zur abreyse förtig zu machen. Zue solchem ende auch die benötigte acta, instruction, gewallt und vollmacht, ^{l-}wie nicht minder unser dahin destinierte³⁴ fürstliche portrait und wappen^{-l} zu sich zu nemmen. Auch von unserer fürstlichen cassa das benötigte post- und liefer-gelltt werden dergestallt zu erheeben, ^{m-}daß die post und andere zu unsern diensten außlegende gelltter ordenttlich berechnet, wie dem übrigen aber ihme, hoffraht, vor sich und seinen diener vor cost, logement, bett, lichter, wäsch und andere auff ihre persohn machende ausslagen täglich ... fl.³⁵ überhaupt passiret werden sollen. ^{-m}

5b

und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.

²³ „mandatum de restituendo et parendo præstandoque debito obsequio et homagio ad subditos“: Befehl zur Rückgabe und zur Leistung des schuldigen Geborsams und die Huldigung der Untertanen.

²⁴ Teile.

²⁵ nachgeforscht.

²⁶ „respective vindiciret“: beziehungsweise beansprucht.

²⁷ „manibus tutorum“: in den Händen der Vormünder.

²⁸ durchgesehen.

²⁹ erworben.

³⁰ an Ort und Stelle.

³¹ wegen der Äcker.

³² „in secunda instantia“: in zweiter Instanz.

³³ Vorbereitungen.

³⁴ geschicktes.

³⁵ Fl.: Gulden (Florin).

Hoc facto³⁶ kan er seine rayse in Gottes nahmen recta³⁷ n⁻⁻⁻über Regensburg (allwo er bey der kayserlichen commission, churmaynzischen Reychsdirectorio³⁸ und anderer dienlicher ortten die mittnehmende schreyben selbst gebührend zu exhibiren³⁹ wissen wirt)⁻⁻⁻n aus Augspurg und von dar über Memmingen und Kemptten in die graffschafft antretten, und underweegs bey denen ihm vorkommenden reychs- und craysständen die ob gemelte notifications⁴⁰-schreyben persöhnlich insinuiren⁴¹, auch das liechtensteinische interesse in generalibus bestens recommendiren und trachten, hier und da guhte freunde zu acquiriren, denen in zukunfft weegen der 250.000 fl. disseitiges anligen weitter vertrauet werden könnnte. Wie er dann zue [6] solchen ende data occasione⁴² nicht ermanglen solle, die gemuhter zu sondiren, in wie weitt dieselbe zue der künfftigen ablosung oder verzinzung incliniren möchten.

6.

So er nun zu Feldkirch, als dem der graffschafft nachgelegenen ortt angelangt seyn wirt, hatt er sich allerforderist umb einen kayserlichen notarium zue bewerben, demselben seine commission zue eröffnen, und sodann durch ihne die von des fürst Joseph Wentzels, liebden⁴³, an seinen landvogt mitgegebenen befehl insinuiren. auch darüber und weßen sich dieser darauff erklärt, ein ordentlich prothocoll führen zu lassen.

7.

Da nun nicht zu zweyflen, daß dieser in allem sich willfährig erzaygen und allen gehorsamb anerbieten werde, also hatt nach dessen durch den notarium erhaltender versicherung ermeltt unser hoffraht sich alsogleich in das daselbst seyende fürstlich liechtensteinische haus zue verfügen, solches als ein zue der herrschafft Schellenberg erkaufftes appertinentium⁴⁴ würlliche possession⁴⁵ zue nemmen, und darinn als in unserer eigenthumblichen behausung sein quartier aufzuschlagen. Auch so sich ex parte⁴⁶ der fürst Hans adamschen⁴⁷ allodial erbinen jemand finden sollte, der solches ihm nicht gestatten, oder darwider protestiren wolltte, hierüber pro [7] rei exigentia⁴⁸ zue verfahren, wie in dergleichen fällen moris et iuris⁴⁹ ist.

8.

Nebendeme so hatt er den landvogten (wie ingleichen auch nach der hand, alle andere bediente) auff ferneres wohlverhalten der gnädigsten continuation⁵⁰ ihrer dienste zu versichern. In dem übrigen aber mitt ihm, landvogten, die sache also anzustellen, daß sie gesampter hand zu Vaduz ein treffen, und allda zu fernerer apprehension⁵¹ das benötigte veranstaltten können.

9.

Bey der ankunfft zu Vaduz hatt er sich in das alldortige Schloss zu logiren. Sodann neben dem landvogt die anstallt zu mache, daß auff einen gewissen tag alle vaduzisch und schellenbergische beamtete, bediente^o und underthanen bis auff 14 jahr allt^o in das Schloss citiret, ihrer vorherigen

³⁶ Nachdem das erledigt ist.

³⁷ gerade.

³⁸ Das Reichsdirectorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*, Stuttgart 2005, S. 69–71.

³⁹ übergeben.

⁴⁰ Mitteilungen.

⁴¹ eingeben.

⁴² bei gegebener Gelegenheit.

⁴³ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adelligen.

⁴⁴ Zugehörung.

⁴⁵ in Besitz.

⁴⁶ von Seiten.

⁴⁷ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte als 3. Fürst seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, *Tafel 5*; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon*, Bd. 15, S. 127 und Stammtafel I.

⁴⁸ „pro rei exigentia“: für die Erfordernis der Angelegenheit.

⁴⁹ „moris et iuris“: Brauch und Recht.

⁵⁰ Fortführung.

⁵¹ Übernahme.

pflichten erlassen und an das regierend fürstlich liechtensteinische haus angewiesen werden. Quo facto er sodann in einer vorhero an sie zu thun habenden reede die allerhöchste kayserliche resolution⁵² ihnen zu publiciren, und sie aller ihrer wohl hergebrachten rechtten und freyheiten confirmation und manutenenz⁵³ zu versichern. Dargegen aber sie zu allem ihrer künfftigen landes obrigkeitt schuldigem respect und gehorsamb anzuweisen. Darüberhin auch die erhbuldigung von ihnen auff und anzunehmen wißen wirt. [8]

10.

Wirtt bey diser gelegenheitt unser hofraht denen bey dem actu erscheynenden gayst- und welltlichen bedienten, denen landammännern und aus jeder gemeynd denen zwey vornehmsten richtern eine mittagmahlzeytt geben. Denen übrigen underthanen insgesamt aber so viel deren seyn, eine maaß weyn sambt einem brod raichen und solches gebührend verrechnen zu laßen wißen.

11.

Nach der hand wirtt er ingleichem die beampte ^p- und bediente auff die von ihm zu verfortigen seyende staat und instruction^p zu beaydigen nicht ermanglen. Kan solches auch wohl gar vorhero geschehen, und dieselbe sodann dem volk als künfftige obrigkeitt zugleich präsentiret werden.

12.

Wann dieser actus vorbey, so ist vor allen dingen nöthig, daß die dem vernemmen nach in großer quantität vorhandene uhrallte documenta von dem Grenzing⁵⁴ übernommen, und an den ambttschreyber (deme mann auch zugleich die einrichtung und bewahrung des Archivi in zukunfft wohl anvertrauen könnthe) extradiret⁵⁵, solches auch so viel die zeytt leyden wirtt, ein wenig perlustrirt und darauss von denen herrschafftlichen iuribus ^q- und mitt der nachbarschafft habenden verträgen^q einige information eingenommen werde. [9]

13.

Ist eine von denen nöthigsten sachen, daß zu der underthanen consolation⁵⁶ und unsers fürstlichen hauses aigenem splendor⁵⁷ das Oberambtt in loco Vaduz wohne und anwesend seye. Dahero allen beambtten in dem Schloß zu wohnen widerumb angewiesen, und dardurch das Schloß nicht allein vor dem eynfällen verwahret, sondern auch von jahren zu jahren widerumb in beßeren stand gesezt und reparirt werden solle. Da herentgegen die zu Feldkirch und Vaduz stehende häuser verkauffet, und zu melioration⁵⁸ der herrschafftlichen schlosser und gebauen verwendet, ^r- oder in sonderheitt die zu Vaduz seyende, zu anderwartigem gebrauch und eyntrag gerichtet^r werden können.

14.

Hatt unser hofraht sich wohl zu erkundigen, was vor gesätz und ordnungen vor zeytten dasiger ortten im schwang gegangen. Ob solche noch observiret werden oder nicht, wie ingleichen ob die der landesherrschafft zustehende regalien, an zoll, weggelitt und dergleichen richtig eingezogen werden oder nicht? Weilen mann gewisse nachricht hatt, daß in sonderheitt an dem zoll ^s- und zehenden, in specie denen novalien⁵⁹ -- ^s durch connwenz⁶⁰ der beambtten ein merkliches verliederlichtet werde.

⁵² Befehl.

⁵³ „confirmation und manutenenz“: Bestätigung und Verbleiben.

⁵⁴ Joseph Grentzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Grentzing von Strassberg, Josef; in: BRUNHART, Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 309.

⁵⁵ ausgehändigt.

⁵⁶ Beruhigung.

⁵⁷ Glanz.

⁵⁸ Verbesserung.

⁵⁹ Der Neubruchzehnt oder Novalzehnt, auf Neubruch, das heißt auf durch Rodung nutzbar gemachtes Land. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Johannes Georg KRÜNTZ, Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 102, Leipzig 1806, S. 494; Alois NIEDERSTÄTTER, Novalzehntstreit 1719–21; in: BRUNHART, Historisches Lexikon, Bd. 2, S. 654.

⁶⁰ Nachlässigkeit.

15.

Ingleichem solle er genaue nachricht einziehen, was vor zeytten die herrschafft an eigenthumblichen güthern beseßen, genutzt oder genoßen. Ob selbige annoch bey handen, oder wohin sie alieniret worden. [10] In specie aber wirtt auff die abgegangene und wüst ligende mayerhoffe, teuch und landgüter zu inquiriren⁶¹, mitthin alles in augenscheyn zu nemmen und von denen der sach verständigen ein guhtachten zu errichten seyn, auff was artt und weyse alles widerumb zu nutzen gerichtet werden möchte.

16.

Nicht weniger solle er den forst genau berichten, davon in was holtz an tannen, aychen, buchen, fichten und dergleichen solcher bestehe, und wie solches am besten zum nutzen zu richten, eine ordentliche beschreybung machen. Nicht weniger auff den wildbahn inquiriren⁶², und da die jägerleutt der rechnungen bis dahero jährlich mehr gekostete als genützet, und ihre besoldungen nicht einmahl zum halben theyl aus denen forstgefällen bestritten werden können.

17.

Ist auff die reparation der weeg und straßen wohl zu reflectiren⁶³, ingleichem die der herrschafft zustehende wihrtshäuser in beßern stand zu setzen. Alldieweyl daselbst die straße nacher Italien gehet, und dardurch das herrschafftliche interesse umb ein [11] merkliches kan vermehret werden.

18.

Nachdeme uns underthänigst vorgebracht wirtt und jahrmarkts^t-auch anderer commercien^{64-t} ein großer profit an dem zoll und umbgelltt⁶⁵ zu machen. Als solle unser hofraht bey seiner hinauffkunfft mitt denen beambtten und vaduzischen gemeynds-vorstehern die sach zu veranstalten trachtten und insondernheit sich informiren, ob die zu einem kauff- und kornhaus erforderliche gebäude ettwa allberaitt zugegen, und in was kosten dieselbe in brauchbaren stand gesezet werden konnten.

19.

Hatt unser hofraht die beede von denen graffen von Hohenembs über Vaduz und Schellenberg aussgestellte kauffbrieff ebenfalls mitt sich zu nemmen, und dabei wohl zu examiniren⁶⁶, in wie weitt denenselben ein genügen gelaystet worden, oder was ettwa daran unserem fürstlichen hause noch abgehen möchte.

20.

^u-Wann nun durch diese und andere seiner dexterität⁶⁷ und pflichtmäßigen schuldigkeit gemäß anstaltten und verordnungen die regierung sowohl als das camerale in der graffschafft widerumb eingerichtet und in beßeren stand gesezet seyn wirtt, so hatt unser abgeordneter hofraht darauffhin noch weiter zu trachten^{-u}, wie bey dem löblichen Schwäbischen Crayse⁶⁸ ebenfalls possession⁶⁹ genommen und mitt der zeytt das capital der 250.000 fl. lebendig gemacht werden möge. Zu welchem ende dann [12] bey seiner rukrayse den weeg über Ulm zu nemmen, und die oben in § 5 bemerkte schreyben, bey denen unterwegs ligenden craysständen, als ex ge. [?] dem bischoff zu Costanz, denen prælaten von Ochsenhausen, Sallmannsweyl⁷⁰, Ottobeuren, Weingarten, Marchthal, Elchingen, denen graffen von Fürstenberg, Monttfortt, Königseck, Waldburg, Fugger, denen

⁶¹ untersuchen.

⁶² nachfragen.

⁶³ überlegen.

⁶⁴ Handel.

⁶⁵ Ungeld: Verbrauchersteuer (eine Art Umsatzsteuer).

⁶⁶ untersuchen.

⁶⁷ Geschicklichkeit.

⁶⁸ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁶⁹ gemeint ist das Stimmrecht.

⁷⁰ Salmansweil(er).

reichsstätten, Lindau, Überlingen, Ulm, etc., selbstn abzuegeben und pro re nata⁷¹ die gemühter zu sondiren und in faveur des hauses Liechtenstein zu disponieren, die an die außer dem weeg ligende stände gerichtete schreyben, aber zu Ulm durch die post zu bestellen wissen und trachten wirt.

21.

Sollte sich under der zeytt auch ein crayßtag eraignen, so hatt er sich daselbstn nicht weniger einzufinden und daselbst votum & sessionem⁷² zu nemmen, umb dardurch in die völlige possession zu gelangen. Zu welchem ende er von denen tutoribus die crayßtagsacta insonderheitt noch vor seiner abreys abzufordern, und wie die sache bis dahero gehallten worden, darauss zu erlernen haben wirt.

22.

Wann wir dann einmahl introducirt, so ist nöthig, daß er das votum & sessionem wegen Vaduz und Schellenberg^v und zwar in derjenigen ordnung und præcedenz⁷³, welche dem fürstlichen haus Liechtenstein dermahleinist auff dem Reichstag⁷⁴ angewisen werden wirt^v, zu führen^w mitt gebührender beschaydenheitt und manier^w sich anmasse, und da nun gewiß daß der Crays darein nicht condescen- [13] diren⁷⁵, sondern das votum allein wegen des hergeschoßenen capitals der 250.000 fl. concediren⁷⁶ werde, so hatt^x er solches zwar dermahlen mitt protestation einzugehen. Jeedoch aber allen fleyss anzuwenden, weylen gleichwohlen das jährliche aus dem capital der 250.000 fl. fallende interesse, einen völligen fürsten anschlag constituiret, und von uns weitt mehr, als anderen fürsten præstiret⁷⁷ wirt, daß uns enttweeder ein theyl von denen die dermahlige reychsfürstenmäßige creyspræstationes übersteygenden zinsen bezahlet und heraußgegeben, oder wenigst ad interim die aus der graffschafft von dero underthanen erhebende contribution cediret⁷⁸ und in handen gelassen werde.

23.

Neben deme so hatt er bey dem löblichen Crays die sache dahin suchen zu richtten, daß wir von demselben nach dem bey fürst Hans Adams zeytten allberaitt practicirtten modo an den Reychsconvent nacher Regenspurg nachdruklich recommendiret, und deßen daselbst hallttende gesandte also instruiert werden möchten, damitt wir ratione sessionis & voti perpetui⁷⁹ unsere führende billige intention baldist erlangen mögen.

24.

Übrigens, weylen nicht alles vorgesehen und diser instruction dermahlen einverleybet werden kan, als wirtt er bey ein und andern vorfallenden neuen occurrenzen⁸⁰ sich also, wie es unser dienst mitt sich bringt auffzuführen. Auch wochenttlich an uns zu berichtten wißen, damitt wir ihme jeedesmahl auff bedörffenden fall fernerweitt gnädigst instruiren können.

Signatum zu Wien, den 1. Julii 1718.^{-x}

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

^b Ergänzung in der linken Spalte.

^{c-c} Ergänzung in der linken Spalte.

^{d-d} Ergänzung in der linken Spalte.

^{e-e} Ergänzung in der linken Spalte.

⁷¹ unter den gegenwärtigen Umständen.

⁷² Stimme und Sitz.

⁷³ Vorrang.

⁷⁴ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRROHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

⁷⁵ geruhe.

⁷⁶ zugestehe.

⁷⁷ geleistet.

⁷⁸ Abgabe zugestanden.

⁷⁹ „ratione sessionis & voti perpetui“: wegen Fortführung von Sitz und Stimme.

⁸⁰ Begebenheiten.

f-f Ergänzung in der linken Spalte.
g-g Ergänzung in der linken Spalte.
h-h Ergänzung in der linken Spalte.
i-i Ergänzung in der linken Spalte.
j Ergänzung in der linken Spalte.
k-k Ergänzung in der linken Spalte.
l-l Ergänzung in der linken Spalte.
m-m Ergänzung in der linken Spalte.
n-n Ergänzung in der linken Spalte.
o-o Ergänzung in der linken Spalte.
p-p Ergänzung in der linken Spalte.
q-q Ergänzung in der linken Spalte.
r-r Ergänzung in der linken Spalte.
s-s Ergänzung in der linken Spalte.
t-t Ergänzung in der linken Spalte.
u-u Ergänzung in der linken Spalte.
v-v Ergänzung in der linken Spalte.
w-w Ergänzung in der linken Spalte.
x-x Ergänzung in der linken Spalte.